



Stuttgarter Klima-Innovationsfonds

Erläuterung zur Kostenrechnung mit Beispiel

Berechnung der Personalkosten

Die Kalkulation der projektbezogenen förderfähigen Personalausgaben erfolgt in pauschalierter Form. Dazu wird das einkommenssteuerpflichtige Bruttogehalt je Kalenderjahr (ohne Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung und ohne umsatz- oder gewinnabhängige Zuschläge/Boni) zu Grunde gelegt.

Der für die Kalkulation maßgebliche Stundensatz ergibt sich aus der Division des Bruttogehalts durch die Jahresarbeitsstunden (ohne Abzug von Fehlzeiten wie beispielsweise Urlaub, Krankheit) laut Arbeitsvertrag. Hierbei sind vorgegebene Wochenarbeitsstunden entsprechend auf Jahresarbeitsstunden umzurechnen.

Personenstunden für in Bezug auf das Vorhaben notwendige Qualifizierungs- und Weiterbildungsmaßnahmen können bis zu einer Obergrenze von 10 Prozent der Gesamtpersonalausgaben als eigenes Arbeitspaket beantragt und abgerechnet werden.

Soweit Geschäftsführende beziehungsweise Vorstandsmitglieder oder vergleichbare Personen im Projekt tätig werden, sind hierfür Personalausgaben von entsprechendem Führungspersonal im Unternehmen (Projektleitende, Abteilungsleitende oder vergleichbares Führungspersonal) zum Ansatz zu bringen. Bei Unternehmerinnen oder Unternehmern, die ohne feste Entlohnung tätig sind, kann hilfsweise auch der kalkulatorische Unternehmerlohn nach Nummer 24 der Leitsätze für die Preisermittlung auf Grund von Selbstkosten (PreisLS) als Dividend angesetzt werden. Die Obergrenze für das zuwendungsfähige Jahresbruttogehalt liegt bei 120 000 Euro.

Die jeweilig zugewiesenen Tätigkeiten müssen für das eingesetzte Personal angemessen sein.

Für Universitäten und Hochschulen werden die Personalmittelsätze der DFG zu Grunde gelegt.

Grundsätzlich sind nur Ausgaben, das heißt bezahlte Arbeitsstunden, als förderfähige Kosten anzuerkennen. Davon abweichend kann ehrenamtliche Arbeit in einem Förderprojekt zur Deckung des Eigenanteils angerechnet werden. Dazu ist kalkulatorisch ein Satz von 15 Euro pro dokumentierter ehrenamtlicher Arbeitsstunde anzusetzen (ebenfalls zzgl. Gemeinkostenzuschlag).

Gemeinkostenzuschlag

Zusätzlich zu den Personalkosten wird ein pauschaler Gemeinkostenzuschlag gewährt. Dieser beträgt:

- maximal 50 Prozent der kalkulierten Personaleinzelausgaben für Unternehmen und Vereine
- maximal 20 Prozent der kalkulierten Personalausgaben für Universitäten und Hochschulinstitute.



Außeruniversitäre Forschungseinrichtungen, Anstalten und Körperschaften des öffentlichen Rechts, sowie Ämter und Einrichtungen der LHS erhalten einen institutsspezifischen Gemeinkostenzuschlag in Höhe der geprüften Zuschlagsätze für öffentlich geförderte Projekte¹;

Mit der Gemeinkostenpauschale sind alle übrigen projektbezogenen Ausgaben abgegolten. Dies umfasst beispielsweise Positionen wie Personalneben- und Gemeinkosten (zum Beispiel Urlaub, Krankheit, allgemeine Qualifizierungs- und Weiterbildungsausgaben, Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung), Buchhaltung, Reiseausgaben, Büromiete, Strom, Wasser, Heizung, Reinigung, IT/Wartung, Telefon, Internet, Büroverbrauchsmaterial, innerbetriebliche Leistungsverrechnungen, Abschreibungen auf Anlagen und Geräte, Vertriebs-, Material- und Fertigungsausgaben sowie Steigerungen der Personalausgaben während der Projektlaufzeit. Eine weitergehende Abrechnung dieser oder ähnlicher Ausgaben ist ausgeschlossen.

Beispiel

Bruttogehalt der Mitarbeiterin: 5.000 Euro pro Monat bei 13 Monatsgehältern

Arbeitszeit: 40 Wochenarbeitsstunden / 8 Stunden pro Tag.

Anzahl der Arbeitstage 2022 in BW: 251 Tage

Berechnung:

$5.000 \text{ Euro / Monat} * 13 \text{ Monate} / 251 \text{ Tage} = 258,96 \text{ Euro / Arbeitstag}$

Zuzüglich Gemeinkostenpauschale (bspw. für Unternehmen):

$258,96 \text{ Euro} * 1,5 = 388,44 \text{ Euro / Arbeitstag}$

*Es darf mit einem Tagessatz von **388,44 Euro pro Arbeitstag** (bzw. 48,56 Euro pro Arbeitsstunde) der Mitarbeiterin im Projekt gerechnet werden.*

¹ Die Gemeinkostenzuschlagsätze müssen auf einer prüffähigen Berechnungsbasis ermittelt worden sein und dürfen keine kalkulatorischen Ausgabenbestandteile (zum Beispiel kalkulatorische Mieten, kalkulatorische Zinsen) sowie keine öffentlich geförderten Ausgabenbestandteile enthalten.